



Entgeltordnung

Musikschule Unterhaching e. V.

§ 1 Entgelte

- (1) Die Entgeltordnung ist Vertragsbestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (2) Die Musikschule Unterhaching e.V. erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, einmalig oder aufgeteilt in halbjährliche oder monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (4) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Vorstand der Musikschule Unterhaching e.V. geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.
- (5) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.
- (6) Bei der ersten Aufnahme des Schülers* wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Entgeltschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für die online abgeschlossenen Unterrichtsverträge.
- (3) Die Entgelte werden zu den im Unterrichtsvertrag genannten Terminen fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahnentgelte verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Schuljahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31. August) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugegangen sein. Die Entgeltpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

*Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Text gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns für die Verwendung des generischen Maskulinums entschieden.

- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter nur wegen Wegzug oder ärztlich attestierter Erkrankung den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats. Wirksam wird die Kündigung mit dem schriftlichen Zugang in der Geschäftsstelle der Musikschule Unterhaching e.V.
- (4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung bzw. Geschäftsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule aus dem Instrumentenbestand der Musikschule Musikinstrumente gegen Entgelt überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Die Weitergabe der überlassenen Instrumente ist unzulässig.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen. Für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes ist Schadensersatz im gesetzlichen Umfang zu leisten. Auch die unzulässige Weitergabe an Dritte führt zum Schadensersatz.

§ 5 Entgeltermäßigungen

- (1) Entgeltermäßigungen werden Schülern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern entsprechend dem Erstwohnsitz des Schülers gewährt.
- (2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister bis einschließlich des 25. Lebensjahres, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Unterricht erhalten, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach- /Elementarbereich, den Instrumental- / Vokalunterricht sowie Tanz für das jüngere Kind gewährt:
 1. Für das zweite Kind 25%
 2. Für das dritte Kind 50%
 3. Für das vierte Kind 75%
 4. Ab dem fünften Kind 100%.Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für das Aufnahmeentgelt, Ergänzungsunterricht (ohne Tanz), Ensembleunterricht, Workshops, Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.
- (3) Familienermäßigung: Für Kinder bis einschließlich des 25. Lebensjahres, deren gesetzliche Vertreter gleichzeitig mit den Kindern an der Musikschule entgeltpflichtigen Unterricht erhalten, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach- /Elementarbereich, den Instrumental- / Vokalunterricht sowie Tanz gewährt:
 1. Für das erste Kind 25%
 2. Für das zweite Kind 50%
 3. Für das dritte Kind 75%
 4. Ab dem vierten Kind 100%.Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für das Aufnahmeentgelt, Ergänzungsunterricht (ohne Tanz), Ensembleunterricht, Workshops, Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.

- (4) Mehrfachermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfachbelegungen wird ab dem 2. Instrument eine Ermäßigung von 20% auf die weiteren Unterrichtsentgelte gewährt. Eine Mehrfachermäßigung wird nicht gewährt für das Aufnahmeentgelt, Unterrichte im Grundfach-/Elementarbereich, Tanz, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.
- (5) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten. Für den aktuellen Nachweis ist der Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

§ 6 Entgeltzuschläge

- (1) Ein Zuschlag auf die Unterrichtsentgelte in Höhe von 10 % wird erhoben für Erwachsene ab 25 Jahren.
- (2) Der Zuschlag kann entfallen, sofern vor Unterrichtsbeginn eine Bescheinigung über Zivildienst, Studium oder Ausbildung vorgelegt wurde.
- (3) Für den aktuellen Nachweis ist der Schüler verantwortlich. Der Zuschlag kann nicht rückwirkend erlassen werden, der Erlass gilt ab der nächsten Ratenzahlung.

§ 7 Entgelterstattung

- (1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben.
- (3) Bei einem vom Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertretern zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden kann auf vorherigen schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung des Unterrichtsentgeltes gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand der Musikschule Unterhaching e. V.

§ 8 Entgeltbefreiung

- (1) Das Entgelt für Schüler mit Erstwohnsitz Unterhaching und Neubiberg im instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt das Entgelt für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder / und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 9 Stundung und Erlass von Entgelten

Über Stundung und Erlass von Entgelten entscheidet der Vorstand der Musikschule Unterhaching e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung hat der Vorstand der Musikschule Unterhaching e. V. beschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 1. September 2024.